Satzung Heimat- und Kulturkreis Ketsch e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Heimat- und Kulturkreis Ketsch e.V. hat seinen Sitz in Ketsch.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe
 - Das heimatliche Kulturgut zu erhalten, zu sammeln und zu erforschen,
 - Verständnis und Interesse für Heimatgeschichte und kulturelle Leistungen in der Vergangenheit und Gegenwart zu wecken und sie der Bevölkerung nahe zu bringen,
 - Die Gemeinde Ketsch beim Aufbau eines Heimatmuseums bzw. einer heimatgeschichtlichen Sammlung zu unterstützen und die Betreuung zu übernehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 7 (7).

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt und gehalten, die Zwecke des Vereins zu fördern und an der Gestaltung eines aktiven Vereinslebens mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Gegen den Ausschluss durch den erweiterten Vorstand kann das Mitglied die MV anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand
2. Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier.
2. Dem erweiterten Vorstand gehört außerdem der Bürgermeister der Gemeinde Ketsch, die Kassenprüfer und bis zu 5 Beisitzer an.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind Leitungsorgane mit gemeinsamer Verantwortung.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
5. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit Vorstandsmitglieder nachwählen, wobei ein Vorstandsmitglied zwei Ämter übernehmen kann.
6. Kann keine Mitgliederversammlung abgehalten werden, bleibt der gesamte Vorstand im Amt bis eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden kann.
7. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besorgt die Ausführung der Beschlüsse der MV.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende.
10. Die Vergabe von Aufträgen und der An- und Verkauf von Inventar bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
11. Der erste und zweite Vorsitzende tätigt jeweils einzeln die Kontogeschäfte des Vereins.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann den Jahresmitgliedsbeitrag durch Beschluss neu festlegen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der MV sowohl in der Schwetzinger-Zeitung als auch im Amtsblatt der Gemeinde Ketsch.
2. Versammlungsleiter der MV ist der 1. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über

- Die Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstands,
- Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands
- Die Wahl der beiden Kassenprüfer
- Die zur MV gestellten Anträge
- Die Anrufung der MV gemäß § 5 (3)
- Über Satzungsänderungen.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands oder auf Antrag eines Zehntel der Mitglieder einberufen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom 1. Vorsitzenden, oder seines Vertreters und vom Schriftführer zu unterschreiben.
6. Bei den Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Ketsch mit der Maßgabe zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfällt für den Heimat- und Kulturkreis Ketsch e.V.

Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.09.1987 beschlossen.

Die Satzungsänderung § 7 (8) wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.05.2013 beschlossen.

Die Satzungsänderung § 3, § 7 (2,6,8,9,11,12,13), § 8, § 9 wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.09.2022 beschlossen.

Die Satzungsänderung § 2, (3-5) und § 7, (9) wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.09.2023 beschlossen.